



**Ausbildungs- und Prüfungsordnung 2018
zur Ausbildung „Fachkraft für Tiergestützte
Interventionen“**

**ITIVV - Institut für Tiergestützte Interventionen auf
Verhaltenstherapeutischer und Verhaltensmedizinischer Basis**

*LEDERBOGEN UND
JUNGNITSCH GBR
KREUZSTRASSE 15
94374 SCHWARZACH*



AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG 2018 ZUR AUSBILDUNG „FACHKRAFT FÜR TIERGESTÜTZTE INTERVENTIONEN“

ITIVV INSTITUT FÜR TIERGESTÜTZTE INTERVENTIONEN AUF
VERHALTENSTHERAPEUTISCHER UND VERHALTENSMEDIZINISCHER BASIS

§ 1

ZWECK DER AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Das ITIVV erstellt folgende für die Teilnehmer verbindliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen schaffen für die TN Rechtssicherheit bezüglich der anzubietenden und abzuleistenden Studieninhalte sowie der Prüfungsbedingungen zur Erlangung des zertifizierten Abschlusses „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“.

§ 2

WEITERBILDUNGSZIEL

Die „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ soll in einem eigenen Berufsfeld auf der Grundlage fachkompetenter Einbindung aus ihrer medizinischen, pädagogischen oder sozialen Grundqualifikation aus einer abgeschlossenen akademischen oder praktischen Berufsausbildung bzw. adäquater langjähriger Erfahrung durch den Einsatz eines Tieres den Menschen mit seinen Beeinträchtigungen, in seinem Bedürfnis nach Linderung und Kompensation seiner Beschwerden, Autonomie und Weiterentwicklung sowie personaler und sozialer Integration, unterstützen.

Sie soll in der Lage sein, Maßnahmen anhand unterschiedlichster Konzepte und Ansätze sowie Zielformulierungen für unterschiedliche Zielgruppen zu planen und diese zielorientiert durchzuführen.

Im Sinne einer wissenschaftlich fundierten Praxis wird die Fachkraft befähigt, ihre Tätigkeit empirisch zu validieren und verpflichtet sich, dies durchzuführen.



§ 3

AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die BewerberInnen müssen über folgende alternativen Voraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium in einem pädagogischen, sozialen, medizinischen, biologischen oder psychologischen Bereich oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten sozialen Beruf, soweit dieser in Deutschland noch keine notwendige akademische Ausbildung beinhaltet (z.B. Pflege; Physiotherapie; Ergotherapie, Heilerziehungspflege usw.)
- Maximal 20% der Ausbildungsplätze können an Personen mit anderweitigen Qualifikationen für das zukünftige Berufsfeld vergeben werden. Die BewerberInnen müssen über große praktische Erfahrung in einem der zukünftigen Tätigkeitsbereiche verfügen. Von diesen Personen werden Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. –störungen, geistigen, körperlichen und sprachlichen Behinderungen sowie langjährige Erfahrung mit Tieren vorausgesetzt. Dies muss durch einen detaillierten Lebenslauf beschrieben sein. Aus diesem muss ersichtlich werden, welche praktischen Erfahrungen mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. –störungen und Tieren der Bewerber in seinem Werdegang nachweisen kann. Ob die Voraussetzungen gegeben sind stellt der Prüfungsausschuss abschließend in einem mündlichen Aufnahmegespräch fest.

§ 4

AUFBAU DER AUSBILDUNG, REGELAUSBILDUNGSZEIT

Die Ausbildung ist modular aufgebaut und umfasst Präsenzveranstaltungen und Praktika. Umfang und ECTS – Bewertung der Ausbildungsmodule ist verbindlich im Modulhandbuch geregelt.

- Die Präsenzanteile sind innerhalb von 7 Wochenenden und einer Blockwoche im Zeitraum von 18 Monaten einzubringen. Es besteht Teilnahmepflicht zu mindestens 80% der Präsenzzeit.
- Praktische Anteile werden in einem externen Praktikum und in einem Praxisprojekt erbracht.
- Als reguläre Dauer der Fortbildung sind 18 Monate festgelegt. Nach Ablauf der 18 Monate ist die schriftliche Abschlussarbeit vorzulegen und zu verteidigen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, gilt dies als Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Zertifikatserteilung. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich und in § 8 geregelt.
- Die Ausbildungseinheiten und die Ausbildungsinhalte sind verbindlich in der Modulbeschreibung geregelt.



§ 5

PRAKTISCHE AUSBILDUNGSZEITEN

- Nach Abschluss der Blockwoche findet ein Praktikum statt. Dieses umfasst 80 UE mit mindestens 40 UE praktischer Tätigkeit. Über das Praktikum wird ein Praktikumsbericht erstellt. Praktikumsstellen müssen durch ITIVV anerkannt sein und werden in den Ausbildungsjahrgängen zur Auswahl veröffentlicht. Die Organisation der Praxiszeiten ist den TN freigestellt.
- Ebenfalls nach Abschluss der Blockwoche wird ein Praxisprojekt durchgeführt. Es umfasst 40 UE, wobei mindestens 15 UE eine eigenständige Projektdurchführung beinhalten. Dieses wird durch eine Gruppensupervision ergänzt.

§ 6

MODUL,- STUNDEN- UND PRÜFUNGSÜBERSICHT

- Für die erbrachten Fortbildungsleistungen werden Leistungspunkte (Credits) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- Alle Module sind Pflichtmodule.
- Pflichtmodule sind für alle Teilnehmer der Fortbildung verbindlich. Die in der Modulübersicht festgelegten Präsenzzeiten sind als Voraussetzung der Zertifikatserteilung zu mindestens 80% zu erfüllen.
- Es sind externe Prüfungen, die durch dazu berechnigte PrüferInnen abgenommen werden (Erster- Hilfe – Kurs), zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum und zur Abschlussprüfung.
- Für Modul 1 und Modul 2 wird eine benotete schriftliche Lernzielkontrolle (Multiple-Choice Prüfung, Dauer 45 Minuten) durchgeführt. Im Modul 3 ist ein Portfolio gefordert. Dieses wird nicht benotet sondern als erbrachte Leistung dokumentiert. Im Modul 4 besteht die Lernzielkontrolle in einem unbenoteten praktischen Leistungsnachweis. Der Erfolg wird festgestellt und dokumentiert. Die Prüfungsleistung im Modul 5 besteht aus dem unbenoteten Praktikumsbericht. Die Prüfungsleistung im Modul 6 besteht aus einer Kleingruppenpräsentation des Praxisprojektes (15 min) und einer mündlichen Gruppenprüfung (15 min). Aus Präsentation und mündlicher Prüfung wird eine Gesamtnote in der Gewichtung 1:1 je TN gebildet.
- Es ist eine empirische wissenschaftliche Abschlussarbeit zu fertigen. Teil der Abschlussarbeit ist deren Präsentation und Verteidigung.



§ 7 CURRICULUM

- Das ITIVV erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der TN einen Fortbildungsplan. Aus diesem sind die Themen der Einzelstunden sowie die Dozierenden ersichtlich. Die Veranstaltungstermine werden je Ausbildungsjahrgang neu festgelegt und in einem Curriculum (Seminarplan) den TN zugänglich gemacht. Die im Curriculum ausgewiesenen Veranstaltungstermine stellen keinen Rechtsanspruch dar. Sie können aufgrund von durch ITIVV nicht zu verantwortender Ereignisse kurzfristig verändert werden.
- Der Veranstaltungsumfang bezüglich Präsenzzeit; E-Learningzeit und Workload hinsichtlich einzelner Themenbereiche in den Modulen ist verbindlich in der Modulübersicht geregelt.
- Die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls können auf unterschiedliche Wochenenden verteilt werden. Die Teilnahme wird in Teilnehmerlisten dokumentiert. Diese sind Grundlage für die Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen für die Vergabe der für das Modul ausgewiesenen ECTS - Punkte erfüllt sind. Die Dokumentation der Teilnahme erfolgt durch Unterschrift der Dozierenden für jeden TN und jede Einzelveranstaltung. Eine von der für einen Themenbereich vorgesehenen Stundenzahl abweichende Teilnahmedauer von KandidatInnen ist von den Dozierenden zu dokumentieren.
- Die konkreten Lehrinhalte zu den Modulveranstaltungen werden zu jedem Fortbildungsjahrgang von den Dozierenden, gegebenenfalls in Absprache mit den FortbildungsteilnehmerInnen und der Leitung von ITIVV, festgelegt. Sie werden als schriftliche Veranstaltungsbeschreibung den TN jeweils vor den Modulveranstaltungen zur Verfügung gestellt und in einer Gesamtübersicht auf <http://www.itivv.de/infomaterial/> veröffentlicht. Sie müssen den wissenschaftlichen Standards der Themengebiete im Modul genügen. Dies wird durch den wissenschaftlichen Beirat sichergestellt.
- Für jede Veranstaltung sind für jeden Fortbildungsjahrgang von den Dozierenden Unterrichtsmaterialien zu fertigen, den TN auszuhändigen und bei ITIVV zu hinterlegen. Bei verpflichtenden eLearning Anteilen ist Material für die Lernplattform bereit zu stellen. Diese Materialien sind für jeden Ausbildungsjahrgang zu aktualisieren.

§ 8 PRÜFUNGSKOMMISSION

- Die Prüfungskommission besteht aus dem Leitungsteam des ITIVV. Auf Antrag einer (eines) Ausbildungsteilnehmerin/Ausbildungsteilnehmers kann ein Mitglied aus dem Team der Dozierenden oder der PraktikumsleiterInnen bei Feststellung der Praktikumsleistung und/oder der wissenschaftlichen Abschlussarbeit stimmberechtigt hinzugezogen werden.
- Die Prüfungskommission ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und die Anerkennung für die Aufnahme in die Fortbildung „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“
- Die Prüfungskommission kann auf Antrag Leistungsinhalte von vorgehenden Ausbildungen auf die Ausbildung zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ anerkennen.



- Anerkannt werden ausschließlich auf Beschluss der Prüfungskommission folgende Leistungen:
 - Erster – Hilfe – Kurs. Bei einem nicht länger als einem Jahr zurückliegendem zertifiziertem Kurs ist dieser anzuerkennen. Anerkannt wird diese Leistung prinzipiell bei Fortbildungsteilnehmern aus dem Bereich der Pflegeberufe sowie bei TN mit einem ärztlichen Staatsexamen.
 - Auf Antrag können mit Abschlussprüfung belegte Leistungen aus vorhergehenden Fortbildungen im Bereich Tiergestützter Therapie anerkannt werden. Dies gilt ausschließlich für Fortbildungen, die ESAAT oder ISAAT zertifiziert sind. Diese Leistungen werden mit den analogen Creditpoints anerkannt.
- Insbesondere werden Teilmodule aus dem Curriculum des ITIVV anerkannt, die über Einzelwochenenden belegt und mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen wurden. Diese werden mit analogen Creditpoints anerkannt. Anerkannte Teilmodule reduzieren die Teilnahmegebühr um die Kosten der jeweils absolvierten Einzelmodule.
- Spezifische Leistungen aus anderen Europäischen oder Außereuropäischen Ländern sind auf Antrag durch die Prüfungskommission zu prüfen. Die Prüfungskommission entscheidet bindend über die jeweilige Anerkennung.
- Eine Reduzierung der Teilnahmegebühr ist außer in dem Fall des Absatzes (5) mit Anerkennung von Leistungen nicht verbunden. Es entfallen lediglich die speziellen Prüfungsgebühren.

§ 9

PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- Die Prüfungsleistungen werden als praktische Prüfungen, Präsentationen, mündliche (Gruppen-)Prüfung, schriftliche Berichte, schriftliche Prüfungen, schriftliche Abschlussarbeit; Verteidigungskolloquium der Abschlussarbeit erbracht. Anzahl und Art der Prüfungen sind in § 6 geregelt
- Externe PrüferInnen (Erste-Hilfe-Kurs) führen ihre Prüfung unabhängig durch und bewerten diese unabhängig. Die Ergebnisse externer Prüfungen werden durch die Prüfungskommission dokumentiert und sind prinzipiell anzuerkennen.
- Bewertung der Lernzielkontrollen
 - a. Die schriftlichen Lernzielkontrollen der Module 1 und 2 sind bestanden, wenn mindestens 75 % der Punkte erreicht werden. Es wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt:
 - 97 – 100 % sehr gut
 - 90 – 96 % gut
 - 82 – 90 % befriedigend
 - 75 – 81 % ausreichend
 - b. Das Portfolio zu Modul 3 wird als mit oder ohne Erfolg beurteilt.
 - c. Die praktische Prüfung nach Modul 4 wird als mit oder ohne Erfolg beurteilt.



- d. Der Praktikumsbericht (Modul 5) wird von der Institutsleitung ebenfalls als mit oder ohne Erfolg bewertet. Auf Wunsch der TN kann hierzu die Praktikumsanleitung konsultiert werden.
- e. Die Präsentation und mündliche Prüfung (Modul 6) werden benotet. Es muss mindestens das Prädikat „ausreichend“ erlangt werden. Es wird nach Folgendem Schema benotet:

1,0 – 1,3	sehr gut
1,7 – 2,3	gut
2,7 – 3,3	befriedigend
3,7 – 4,3	ausreichend
Ab 4,7	ungenügend

Der Notenschlüssel wird durch die Prüfungskommission beschlossen und für jeden Ausbildungsjahrgang veröffentlicht

Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann diese im Zeitraum von drei Monaten wiederholt werden. Ein zweimaliges Nichtbestehen führt zum Nichtbestehen der gesamten Ausbildung. Es wird kein Zertifikat erteilt.

- Die Präsentation und mündliche Prüfung und das Portfolio entsprechen insgesamt einer schriftlichen Prüfung von 40 Fragen.
- Die schriftliche Abschlussarbeit wird vom Leitungsteam des ITIVV bewertet. Die Bewertung wird folgendermaßen gewichtet: Die Präsentation zählt einfach, die schriftliche Ausarbeitung zählt doppelt. Benotet wird nach folgendem Schema:

1,0 – 1,3	sehr gut
1,7 – 2,3	gut
2,7 – 3,3	befriedigend
3,7 – 4,3	ausreichend
Ab 4,7	ungenügend

- Gesamtbenotung der Fachausbildung
Die Gesamtnote der Fachausbildung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Note der schriftlichen Prüfungen: jeweils einfache Gewichtung,
 - Note der mündlichen Prüfung: einfache Gewichtung,
 - Note der Abschlussarbeit: doppelte Gewichtung,
 - Präsentation der Abschlussarbeit: einfache Gewichtung

Die Gesamtnote wird aus den Teilergebnissen gebildet.

- Der Gesamtbewertung der Fachausbildung wird folgender Notenschlüssel zu Grunde gelegt:

1,0 – 1,7:	sehr gut
1,8 - 2,7:	gut
2,8 – 3,7:	befriedigend
3,8 – 4,5:	ausreichend



§ 10

ZWECK DER PRÜFUNG, ZERTIFIKAT

Durch die Prüfung soll die Auszubildende/der Auszubildende nachweisen, dass er durch die Ausbildung zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ über seine berufliche Qualifikation hinausgehende Kenntnisse auf dem Gebiet der Tiergestützten Interventionen erworben hat und sie in seinem grundständigen Beruf selbständig und selbstverantwortlich einsetzen kann.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein qualifiziertes Zertifikat zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen - ESAAT“ verliehen. Je nach Grundberuf wird ergänzt: „Therapie; Pädagogik; Beratung oder Förderung“.